



GfG

Gesellschaft für Geburtsvorbereitung - Familienbildung und Frauengesundheit –
Bundesverband e.V.

Richtlinien der Arbeit als GfG-Doula®

Rollenverständnis, Verantwortung

Die GfG-Doula®

... fördert die Selbstbestimmung der Frau, die sie begleitet, und unterstützt so das Wohlergehen und die Gesundheit der Frau und ihrer Familie.

...wahrt die Privatsphäre der werdenden Mutter und behandelt alle Informationen vertraulich.

...übt keine medizinische Funktion aus und greift nicht in medizinische Belange ein.

...achtet die Arbeit der Hebammen, des medizinischen Personals und ihrer Kolleginnen und verhält sich ihnen gegenüber loyal und respektvoll.

...ist sich ihrer Grenzen und der Grenzen ihrer Arbeit bewusst und vermittelt der Frau wenn nötig Adressen weiterer Hilfsangebote.

...verpflichtet sich, die Qualität ihrer Arbeit durch Fortbildungen, Zusammenarbeit mit anderen Doulas und ggf. Supervision zu sichern.

...trägt dazu bei, die Arbeit einer GfG-Doula® in der Öffentlichkeit bekannt zu machen

Organisation der Arbeit, Honorar

Die untere Grenze für die Bezahlung liegt bei 450 € für zwei Vorgespräche, Rufbereitschaft (10 Tage vor bis 10 Tage nach ET), telefonischer Kontakt und Erreichbarkeit, Geburt und ein Nachgespräch.

Weitere Vor- oder Nachgespräche werden gesondert berechnet.

Ist es einer Frau nicht möglich, das ganze Honorar zu bezahlen, weist die GfG-Doula® auf Adressen von Hilfsorganisationen hin und / oder überlegt gemeinsam mit der Frau / dem Paar Möglichkeiten der Finanzierung.

Eine GfG-Doula® steht 10 Tage vor bis 10 Tage nach dem errechneten Geburtstermin exklusiv nur einer Frau zur Verfügung. Wenn sie in Ausnahmefällen zwei Schwangeren zusagt, weil sie nicht an Kolleginnen verweisen kann, müssen beide Frauen darüber informiert werden und einverstanden sein.

Wenn sich die GfG-Doula® einverstanden erklärt hat, eine Schwangere / ein Paar, zur Geburt zu begleiten, ist sie verpflichtet, innerhalb der vereinbarten Zeitspanne verlässlich abrufbereit zu sein. Für Notfälle nennt sie nach Möglichkeit eine Kollegin als Vertretung.

Auftraggebende der GfG-Doula® ist die werdende Mutter bzw. das Paar, nicht das Krankenhaus, die Hebamme etc. Sie ist somit in ihrer Arbeit alleine der werdenden Mutter / dem Paar verpflichtet und keiner Institution oder Organisation.

Diese Richtlinien sind für jede GfG-Doula® verbindlich.